

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuern) vom 15.03.2010

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GBl. S. 121 in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am _____ 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuern) vom 15.03.2010 i.d.F. vom 20.05.2014 wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

2.

In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „15 %“ durch die Angabe „___ %“ ersetzt.

3.

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Der/die Steuerpflichtige hat bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung für jedes im Erhebungszeitraum betriebene Gerät nach den von der Stadt Vechta vorgeschriebenen Vordrucken unterschrieben abzugeben. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Für diese Spielgeräte sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern (wie zum Beispiel Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele und so weiter) für den jeweiligen Kalendermonat oder bei zeitlich begrenzter Steuerpflicht den anteiligen Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Auflistung in der Steuererklärung zu sortieren. Als Zählwerksausdrucke gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikeil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Inbetriebnahme eines Apparates, Automaten in einer Spielhalle, einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einer anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden, sofern keine Steuererklärung nach Absatz 3 erfolgt. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Vechta entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (3) Die Stadt Vechta kann von der/dem Steuerpflichtigen bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit verlangen, die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Stadt Vechta vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. Die Erklärung ist jeweils bis zum 15. des auf den folgenden Monat bei der Stadt Vechta vorzulegen.

4.

In § 12 Absatz 1 Nummer 1 entfällt die zweite Alternative „oder die Steuer nicht richtig berechnet“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.__.2024 in Kraft.

Vechta, _____

Kater
Bürgermeister